

# Braunschweig: Ärgerliche Unruhe in der Landeskirche

**Author** : kirchenbunt

**Categories** : [EKD](#), [ELLB](#), [Pressepiegel](#)

**Date** : 20. April 2015

Ausgehend von den rückläufigen Gemeindegliederzahlen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig fragt Kuessner nach den Auswirkungen von Pfarrstellenkürzungen, Gemeindefusionen und der Kompetenzstärkung der mittleren Ebene. So soll der Bestand der Pfarrstellen von aktuell 281 auf 170 gekürzt werden. Kuessner: "Als Kriterium nimmt die Kirchenbehörde schematisch die Anzahl der Mitglieder und die Fläche der Propstei. Das ist unzureichend. Die Lebendigkeit einer Gemeinde, die Beteiligung an den Kirchenvorstandswahlen, die Vielfalt des gottesdienstlichen Angebotes, die Kompetenz in der Seelsorge u.a. spielen keine Rolle. Das gehört zur Beurteilung einer Kirchengemeinde unbedingt dazu."

Hinzu kommt eine Strukturreform, die "von Teilen der Pfarrerschaft als die umstürzende Veränderung seit der Reformation empfunden wird."

Das Landeskirchenamt legt der Landessynode das „Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindefusion“ in unserer Landeskirche vor. Stand: 1.10.2014. „Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe) und deren Besetzung.“ § 2 enthält bereits eine Weichenstellung und ist eine Generalvollmacht für eine Kirchenregierung, deren 1. und 2. Vorsitzender ja das Landeskirchenamt stellt. Der Paragraf lautet „Gemeindepfarrstellen werden von der Kirchenregierung... errichtet, in ihrem Umfang verändert, verlegt oder aufgehoben“.

(...)

Das Gesetz sieht drei neue Gemeindestrukturen vor. Die traditionelle, selbständige Kirchengemeinde soll auf die Dauer verschwinden. Die von der Behörde weit favorisierte Form ist die Gemeindefusion (a). Ein Schritt auf die Fusion hin ist der sog. Pfarrverband neuen Typs (b) und der Pfarrverband alten Typs (mit fusionierten Gemeinden) (c).

Dagegen regt sich nun Widerstand, der auf Probleme aufmerksam macht, die denen in anderen Landeskirchen ähneln:

Der Kirchenvorstand der St. Katharinenkirche, Braunschweig, befürchtet in einer Eingabe, „dass durch die für Gestaltungsräume angedachten Regelungen die verfassungsmäßig geschützte Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die damit verbundene gesetzlich festgeschriebene Verantwortung der Kirchenvorstände empfindlich eingeschränkt werden könnten.“ Er befürchtet „eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen der Gemeinde- und Propsteiebene.“ Es sei dringend geraten, „das Bild, die Funktion und Stellung von „Propstei“ im Gesamtgefüge zu überdenken und das Ziel „Stärkung der mittleren Ebene“ kritisch zu überprüfen. Propsteien könnten sich zu gemeindeähnlichen Großkörpern auswachsen, an deren Wohlwollen die einzelnen Kirchengemeinden dann angewiesen wären.“ (Schreiben vom 26.2.2015) Der Katharinenkirchenvorstand vermisst außerdem eine theologische Begründung dieser Strukturreform.

Weiter heißt es:

Der Gesetzesentwurf atmet den Geist von Zwang und Erzwingung, gegen den sich die Propstei Lebenstedt scharf äußert. „Diese Zwangsvorschriften sind einer evangelischen Kirche unwürdig.. Die „Zwangsfusion“ von Kirchengemeinden ist sowohl unnötig, wie auch schädlich, sofern für Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mandatsträgerinnen Identifikationsfelder für Kirche zerstört werden. Es ist durchaus möglich, dass kleine Kirchengemeinden, wenn es sinnvoll ist, selber eine Fusion anstreben. Jedoch halten wir es für theologisch, kybernetisch und kommunikativ zerstörerisch, wenn funktionierende Systeme, die den kirchlichen Auftrag tragen, ohne Not und zwangsweise beseitigt werden.“

[? den ganzen Artikel lesen ...](#)